Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 6

Artikel: Mittheilungen aus Schweden : Wald-Eigenthumsverhältnisse in

Norrland

Autor: Greyerz, Walo von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763299

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische

Beitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Gl. Landolt, W. von Greyerz und Ib. Ropp.

Herausgegeben

non

hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

No 6.

Juni.

1872.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner** in **Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Aaran übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 5 Franken.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. El. Landolt in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Inhalt: Mittheilungen aus Schweden; Wald-Sigenthums-Berhältniffe in Norrland. — Mittheilungen aus den Kantonen: Graubündten. — Bücheranzeigen.

Mittheilungen aus Schweden.

Wald-Eigenthumsverhältnisse in Norrland.

Unter der Voraussetzung, daß es die geehrten Leser dieses Fachblattes interessirt, Näheres über die forstlichen Verhältnisse desjenigen Landtheiles zu vernehmen, wovon ich in der vorjährigen Julinummer ein allgemeines Bild zu entwerfen versucht, beabsichtige ich diesmal eine Charakteristik der Wald-Eigenthumsverhältnisse in Norrland zu geben.

Die Zeit, da die Wälder noch als absolutes Gemeingut betrachtet wurden, liegt in Norrland weit weniger fern als in den meisten andern europäischen Ländern. Mit der von der Küste aus längs den Hauptsthälern allmälig fortschreitenden und sich verbreitenden Kultivirung des Waldbodens gab sich bei den Landbebauern der bevölkerten Gegenden

boch mehr und mehr das Bedürfniß kund, sich des nächst gelegenen Waldareales zur Befriedigung ihrer Holz- namentlich aber Weidebedürfnisse zu versichern und neu Hinzukommenden die Besitznahme und Rodung von Waldboden in deren Bereich zu verbieten. Dieß rief Ende des 17. Jahrhunderts einer königlichen Verordnung, wonach durch Geometer die Gegenden zu vermessen und jeder Gemeinschaft von Bauern (Dorf oder Anzahl Höfe) so viel Waldboden zuertheilt und eingemarcht werden soll. als ihr Holz und mehr noch ihr Weidebedarf erforderte. Aller übrige Waldboden solle nach Umftänden den Bergwerken zu Frommen, denselben zugetheilt werden. Auf diese Weise wurden in gewissen Gegenden nicht unansehnliche Wälderstrecken gegen eine jährliche, sehr geringe Entschädi= aung an Bergwerks-Eigenthümer zur Benutung, namentlich Kohlung abaeaeben, welche dann mit wenigen Ausnahmen mit der Zeit dieses Gebrauchsrecht ganz einkauften und in den vollständigen Besitz dieser Waldungen gelangten. Doch immer noch fanden sich, namentlich in den höhern Flußgebieten, ungeheure Wälderstrecken, welche unberührt von jealicher Kultur nur Gott, dem König und der schwedischen Krone" aehörten. Auch diese Gegenden der Kultur allmälig zu öffnen, war schon im 17ten namentlich aber im 18ten und im Anfange dieses Jahrhunderts das Bestreben der schwedischen Regierung.

Das Recht, sich in undisponirten Waldgegenden anzusiedeln und Boden zu roden, stand jedem freien Schweden zu. Im Verhältniß zur Ausdehnung der gerodeten Waldstücke wurde einem jeden Andauer ein gewisses Areal Wald zur Benutzung zuerkannt, mit der Bestimmung jedoch, während einer Anzahl von Jahren eine gewisse Rente (Bodenzins) an den Staat zu zahlen, nach welcher Zeit die Ansprücke des Staates auf den Boden ganz aufhören und derselbe absolutes Privat-Eigenthum werden solle. Diejenigen Höse, deren Bedauer diese Leistungen an den Staat noch nicht vollkommen abgetragen haben, heißen Kronenhöse, ihre Anzahl nimmt jetzt natürlich mehr und mehr ab und die der absoluten Privat-Eigenthümer zu.

Ein wesentlicher Fortschritt in der allmäligen Bevölkerung der norrländischen Urwälder wurde unter der Regierung Karl XII. gemacht. Im Anfange des 18. Jahrhunderts veranlaßte eine große Hungersnoth in dem damals noch zu Schweden gehörenden, armen Finnland die Regierung, eine ansehnliche Auswanderung von armen Finnen nach den Urwäldern des Mutterlandes zu veranstalten, theils um den Darbenden, wenn auch noch so kärglichen Unterhalt zu schaffen, theils aber auch um jene Wälder schneller zu bevölkern.

Um diese Kinnen sowohl wie die schwedischen Landbebauer zu dem nicht sehr lockenden Unternehmen in Abgeschiedenheit von der Welt, den kargen, steinigen Boden in diesem rauhen Klima zu roden, aufzumuntern, befreite die schwedische Regierung im Anfang des vorigen Jahr= hunderts solche sog. Neubauern von der Besteurung ihres Grund und Bodens. Im Anfange dieses Jahrhunderts wurde diese Verordnung dahin geregelt, daß jedem solchen Neubauer ein gewisser Termin, meist 30 Jahre gegeben wurde, innert welchem er ein gewisses Areal in der ihm angewiesenen Waldgegend zu roben und zu bebauen hatte und wäh= rend welcher Zeit er von jeder Besteurung befreit war. Nach Ablauf dieser 30 sog. Freiheits-Jahre, während welcher die Landesvermessuna und Gütervertheilung auch über jene Gegenden sich erstrecken sollte, fällt dem betreffenden Neubauer nach geschehener Vermessung und Gradirung des von ihm gerodeten und angebauten Bodens, je nach der Ausdehmung dieser Rodung, ein größerer oder kleinerer Waldcomplex um den sog. Neuhof herum als vollkommenes Eigenthum zu, mit der Verpflichtung jedoch, von diesem Zeitpunkt an im Verhältniß zur Größe seines neuen Besitzthums an den Staat dieselbe Steuer zu bezahlen wie die übrigen Bauern im Lande.

Das gerodete Areal eines solchen Neuhofes variirt zwischen 8 bis 30 Schweiz. Jucharten und der dazu gehörige Waldboden zwischen 650 bis 3500 Jucharten, Impedimente ausgenommen.

Auf diese Weise entstanden allmälig mitten in Urwäldern kleinere Bauernhöfe, je nach den Landesverhältnissen eine Stunde bis 2 oder mehrere Meilen von einander entfernt. Mit zunehmender Anzahl solcher Höfe mit den dazu gehörigen Wäldern, verminderte sich selbstverständlich das Areal der dem Staate allein gehörigen Wälder. Dieß, sowie der burch den aufblühenden Holzhandel rasch steigende Werth der norrländischen Wälder, hatte in neuerer Zeit zur Folge, daß nunmehr mit weni= gen Ausnahmen keine Neuhöfe mehr angelegt werden und Wald dazu vom Staate nicht mehr geschenkt wird. Dagegen sucht die Regierung die Vermessung des Landes und damit verbundene Güter- (Waldareal-) Vertheilung möglichst zu befördern und zu vollenden, um durch vorzunehmende Gränzregulirung baldmöglichst überall in definitiven Besitz der noch unvertheilten Wälderstrecken zu kommen. In Folge dessen sind jett außer ca. drei Viertheilen der zwei nördlichsten Landestheile (Läne) sowie der Orsa Finnmark in Gefleborgs-Län alle Wälder vermessen und eingetheilt.

Aber auch auf andere Weise entäußerte sich früher die schwedische

Regierung ihrer ausgedehnten, noch undisponirten Waldungen. In der löblichen Absicht nämlich, Norrland nicht nur dem Landfau, sondern auch der Industrie und dem Handel mehr und mehr zu öffnen, erlaubte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die schwedische Regierung den Eigen= thümern der damals schon in Norrland bestehenden Sägemühlen gegen Erlegung einer sehr geringen Abgabe per Baum (1 bis 25 Rp.) jährlich so viel Holz aus gewissen Staatswaldungen zu treiben, als zur Erhal= tung der Sägemühlen damals für mothwendig angesehen wurde. Als sich aber die Consequenzen solcher Privilegien zum Nachtheile des Staates herausstellten, wurde anno 1820 die Ertheilung neuer Privilegien im angedeuteten Sinne untersagt. Den meisten Sägemühlebesitzern, welche von früher her im Besitze von solchen Rutungen waren, wurden gegen Erlegung einer jährlichen Rente oder einmaligen Rauffumme bestimmte Wälderstrecken als Eigenthum zuerkannt und damit ihre Ansprüche auf Staatswaldungen begränzt. Seither bestrebte sich die schwedische Regie= rung mehr und mehr die dem Staate übrig gebliebenen norrländischen Wälder von Servituten zu befreien, wo nöthig bestimmter zu begränzen und einer geordneten Verwaltung derselben den Weg zu bahnen.

Nähern Aufschluß über das Gesagte möge das auf Seite 89 folgende Arealverzeichniß geben, welches dem Gutachten der vom schwedischen Reichstag anno 1868 bestellten Kommission von Fachmännern zur Untersuchung der forstlichen Verhältnisse Norrlands entnommen ist.

Die Frage, warum in dieser Tabelle keine Gemeinde-Waldungen aufgeführt sind, fordert eine genauere Erklärung.

Die schon weiter oben besprochene, erste Vermessung Norrlands bezweckte hauptsächlich die vorläusige Ausscheidung der Wälder des Staates von den Wäldern der Bauern-Gemeinden, sowie die Zertheilung der Gesammtheit der Gemeinde-Waldungen in einzelne Gemeinde-Waldungen. Ze mehr und je besser gerodeten Boden eine Gemeinschaft von Bauern aufzuweisen hatte, resp. se höher ihre Vesteurung angesetzt war, desto mehr von dem in der Umgegend disponiblen Waldareal wurde derselben zugetheilt. Die Veschaffenheit des Waldbodens war ein weiterer Umsstand, der auf die Größe des einer Gemeinde zuzutheilenden Areales Sinsluß hatte. Ze besser der Weideboden des Waldes, desto geringer das Areal, und umgekehrt. Hierüber bestimmen Gesetzt und Verordnungen das Nähere. Die Taxirung der Boden-Güte oder die sog. Gradirung, wurde durch den Geometer besorgt. Die Gränzen zwischen Staats und Gemeinde-Waldungen, sowie zwischen Gemeinde-Waldungen unter sich, wurden so einsach wie möglich gezogen, so daß die einzelnen Waldungen

	,	S	andestheile	Landestheile (Ban) Rorrlands.	clands.	
***	Süblichster				Nördlichster	Summa
Art des Eigenthums.	Gefleborgs:	Semtland	Wester:	Wester:	Norr=	für ganz
	Län.		norrland.	botten.	botten.	Rorrland.
Anno 1869.			Areal in Schr	Areal in Schweizer Jucharten.		200
Unbelastete Staatswaldungen	22,000	317,000	358,000	000,086,8	75,200,000	33,351,000
Vom Staate Beamteten (Offiziere,						
Pfarrer) zur Benuhung angewie-						
sene Höse und Waldungen	115,000	571,000	75,000	56,000	36,000	823,000
Staatswaldungen, deren Ertrag noch						
an berechtigte industrielle Stablisse=						
mente (Sägemühlen, Bergwerke)						
abgegeben werden muß	112,000	51	94,000	256,000	302,000	764,000
Noch nicht als steuerpflichtiges, abso-					· 'y	
lutes Privat-Cigenthum erklärte						
fog. Kronenhöfe und Reuhöfe mit						
dazu gehörenden Waldungen:	456,000*	497,000	954,000	2,985,000	3,173,000	8,065,000
Absolute Privatwaldungen, inclusive						
abgelöste, zu Privat-Eigenthum						
erklärte frühere Kronen= und Neu=						
höfe mit Waldungen 4	4,607,000	126,98,000	5,390,000	3,663,000	3,414,000	29,772,000
Total für ganz Rorrland, incl.	3		-	1		
die Lappmarken	5,365,000	14,083,000	6,842,000	16,510,000	30,175,000	72,975,000
* Inclusive Orsa Finnmark, früher zu	früher zu	Darlekarlien	gehörend.			

als meist sehr gut arrondirte Complexe erscheinen. Die Gränzlinien, beren Echpunkte oft meilenweit von einamder entfernt stehen, werden auf eine Breite von 40 Fuß, ganz aufgehauen, so daß sie lange Zeit auch aus der Ferne deutlich zu sehen sind. Die an die breite Grenzstraße anstoßenden Bäume werden angelacht, sowie die eigentliche Mittellinie durch schwache Stangen oder durch Pfähle in Distanzen von 200 Fuß eingesteckt, näher bezeichnet, sowie auf größere Distanzen steinerne Läuser gesett. Auf diese Weise wurde so zu sagen der Rahmen gelegt zur Sinztheilung der Wälder von ganz Norrland und die Ackerdan treibende Bewölkerung, nach Gemeinden getrennt zur alleinigen Sigenthümerin der dem Staate nicht verbliebenen oder industriellen Stablissementen nicht zugefallenen Waldungen.

Rach geschehener erster Vermessung und Eintheilung waren aber die Waldeigenthumsverhältnisse noch lange nicht geregelte. Obwohl nun jede Gemeinde oder Bauerngenossenschaft (es gibt deren mit nur zwei Höfen) wußte wie viel Wald ihr zugetheilt ist und wie die Gränzen gehen, so war dieß doch nicht der Fall mit dem einzelnen Grundbesitzer und dem ihm zufallendem Antheil an der Gemeindewaldung. Anschauungen in Norrland muß aber die Zertheilung der Gemeinde= waldungen in Privatwalbungen früher oder später geschehen, damit jeder Grundbesitzer in den alleinigen und vollständigen Besitz seines Antheils In den bevölkerten Gegenden Norrlands ist diese Zer-Wald fomme. theilung bereits durchgeführt worden; sie geschieht laut gesetlichen Ver= ordnungen im Allgemeinen nach den nämlichen Grundfäßen wie die erste Eintheilung der Waldungen in Staats und Gemeinde-Waldungen, wird von Geometern ausgeführt und vom Staate controllirt und sanktionirt. Von der Zweckmäßigkeit der Zerstückelung der Gemeindewaldungen scheint man hier zu Lande allgemein überzeugt zu sein und schlimme Folgen für die Bewirthschaftung darin nicht zu finden. Im Hindlick auf den Charafter des Volkes und die Sigenthümlichkeit hiefiger Verhältnisse, ist aber auch an eine gemeinsame Verwaltung der Gemeindewaldungen nicht zu denken, besonders seikdem der Holzhandel den Waldungen einen vor wenig Jahren kaum geahnten Geld-Werth verliehen hat.

Jeder einzelne Bauer einer Gemeinde ist nämlich berechtigt, seinen Antheil in der Gemeindewaldung, auch wenn letztere noch nicht zwischen den Eigenthümern vertheilt ist, nach eigenem Ermessen zur Hauung zu verpachten, wann, wie und an wen er will, sodaß eine und dieselbe Gemeindewaldung unter Umständen mehreren, mit einander concurrirenden Holzhändlern zufallen kann, welche jedoch ihr Recht auf ihre erkauften

Holznutzungen nicht ausüben dürfen, ehe die ganze Gemeindewaldung auf eben angegebene Weise durch Geometer zwischen den einzelnen Grund-Eigenthümern vertheilt ist. Verpachten alle Bauern einer Gemeinde ihre Antheile an der Gemeindewaldung an einen und denselben Holzconsumenten, so steht dem lettern kein Hinderniß im Wege, das Holz contractsmäßig zu hauen und kommt eine vorherige Theilung der Gemeinde= waldung deßwegen nicht in Frage. Von dem ursprünglich einem jeden Bauernhofe zuerkannten Wald-Boden darf laut Gesetz in Norrland nur ein Zehntel auf alle Zeiten verkauft, d. h. vom Bauernhofe getrennt werden, und sind deshalb dort Bauernhöfe ohne dazugehörigen Wald= boden nicht zu finden. Daß dieser letztere Umstand nicht unwesentlichen Einfluß ausübt auf den Charafter und die Selbstständigkeit der Bauern ist sicher, denn in ihrem Waldboden erkennen sie mehr und mehr ein unveräußerliches Reserve-Capital, welches, richtig benutt, sie für alle Zeiten vor Noth schütt. Zurückkommend auf die noch ungetheilten Gemeindewaldungen muß bemerkt werden, daß sobald ein Bauer, der ein gewisses Minimum Steuer an den Staat bezahlt, auf gesetzlichem Wege die Zertheilung der Waldungen seiner Gemeinde fordert, so muß selbe laut Geset, selbst gegen den Willen der übrigen Theilhaber vorgenommen werden, sobald ein Geometer der Provinz disponibel ist. Diese Umstände sind hinreichend, die Zertheilung nachgerade aller Gemeindewaldungen in Privatwaldungen unvermeidlich zu machen und obwohl diese Maßregel noch nicht die Sälfte aller Gemeinde-Waldungen in Norrland berührt hat, so können selbe in Folge ihres nur provisorischen Zustandes als Gemeindewaldungen kaum als solche bezeichnet werden und figuriren deshalb in obiger Tabelle als Privat-Waldungen. — Nach dieser möglichst kurzen Charakterisirung der hiesigen, in manchen Bunkten recht eigen= thümlichen Wald-Besitzthumsverhältnisse, will ich zu zeigen versuchen, auf welche Art und Weise die meisten Wälder Norrlands, besonders Helsing= lands, in die Hände von Sägemühlebesitzern und Holzhändlern sielen.

Obwohl schon vor mehr als 100 Jahren kleinere Sägemühlen in Rorrland bestanden und Holz von dort nach dem Auslande verschisst wurde, so begann doch der eigentliche Holzhandel in größerem Maßstab erst vor kaum zwei Dezennien. Die niedrigen Holzpreise von früher, die Schwierigkeiten, welche namentlich der Flößung des Rohproduktes entgegenstanden, die Unzulänglichkeit der Communikationsmittel, die geringe Bevölkerung des Landes, sowie viele andere Umstände hinderten bis vor 15—20 Jahren das volle Ausblühen des Holzhandels. Im Zussammenhang damit war der Geldwerth der Wälder ein äußerst geringer

und dieß um so mehr, je weiter lettere von den Hafenplätzen entfernt waren und je größere Schwierigkeiten sich ihrer Exploitation entgegen= stellten. Unternehmungsluftigen in die Zukunft blickenden Industriellen konnte es inzwischen nicht entgehen, daß in den ungeheuren Waldungen Norrlands ein Reichthum repräsentirt sei, der früher oder später der Gegenstand ausgedehnten Handels und industriellen Lebens werden mußte. An Hafenpläten wurden Sägemühlen angelegt um zunächst die Produfte der umliegenden Wälder zu consumiren. Gegen eine Bezahlung, die jest kaum der Arbeit des Hauens, Entrindens und Fuhrwerkens an die Wasserstraßen entspräche, wurde das Holz, zur Flößung bereit, den Bauern abgekauft, die froh waren auf diese Weise durch ihrer Hände Arbeit Geld zu verdienen, denn der Werth des Produktes selbst wurde damals kaum angeschlagen. Doch dieser primitive Zustand währte nicht Bald sahen die Sägemühlbesitzer ihren Vortheil darin, selbst Wald zu kaufen oder zu pachten. Der Preis war im Anfang nach den jetigen Begriffen ein merkwürdig billiger, denn der Bauer sah lie= ber Geld in seiner Tasche als die nach seiner damaligen Ansicht unnüten Bäume in seinem Walde. Die Lachtkontrakte bestimmten außer dem Preise (damals 1 à 5 Fr. per Juch.) hauptsächlich die Anzahl Jahre, (meift 30-50) während welcher der Bächter berechtigt sei, ohne besondere Anzeichnung, alle Bäume zu hauen und zu seinem Vortheile anzuwenden welche eine gewisse Dimension nicht untersteigen. Die ge= wöhnliche Minimumdimension schwankt auch jett noch zwischen 10 alten schwedischen Zollen über der Rinde bei 15 Fuß Söhe und 11 dito Zoll bei 23 Höhe oder zwischen 9-11 Schweizerzollen in Brusthöhe (4 Ruß). Einzelne Sägewerkbesiter beschränken sich mehr darauf Wälder auf eine gewisse Anzahl Jahre hinaus zu pachten, andere erkannten ganz richtig ihren Vortheil darin, möglichst viele Bauernhöfe auf alle Zeiten zu kaufen und dadurch ihren Holzbedarf auch für kommende Zeiten mehr und mehr zu sichern. Hiebei spielten die Neuhöfe keine geringe Rolle. men Neubauern, denen die Zeit weit entfernt schien, da nach beendigter, vorgeschriebener Robung Hof und Wald ihnen als Eigenthum zufallen sollte, wurden unerwartet einige tausend Fr. für ihre künftigen Eigen= thumsrechte auf den Hof und à 1000—3000 Juch. Wald geboten. Sehr viele verkauften sogleich und siedelten sich anderswo an oder reisten nach Amerika, andere warteten zu, in der richtigen Voraussicht, daß der Werth ihrer Waldungen in Kurzem bedeutend steigen werde. Auf diese Weise wurden Sägemühlenbesitzer innert wenigen Jahren Eigenthümer ausgedehnter Waldungen und Holzungsrechte. Die Rodung der durch Kauf übernommenen Neuhöfe beschleunigten sie, um möglichst bald in definitiven Besitz derselben und namentlich der dazu gehörenden Waldungen zu kommen, welche vor geschehener Uebergabe nur zum Haußbedarf ansgetastet werden dürfen. Immerhin blieb die Pachtung von Waldungen die gewöhnlichste Art der Erwerbung von Holzprodukten für die Sägemühlen, weil damit für die Bauern der Verkauf des Hoses nicht nothwendig wurde, da der Waldboden selbst des Bauern Sigenthum blieb. In denzienigen Gemeinden, deren Waldungen unter die einzelnen Grund-Sigenthümer bereits vertheilt waren, wurde der Verkauf des ans Wasser geslieserten Holzes gegenüber der Verpachtung mehr Regel.

Nachdem einmal die Hauptflußgebiete durch Steinsprengungen und Errichtung von Sicherheitsbauten der Holzflößung geöffnet waren und die Preise auf Planken und Bretter im Auslande mehr und mehr stie= gen, vermehrte sich die Anzahl Spekulanten auf Wälder und mit ihnen diejenige der Sägemühlen immer mehr, die Concurrenz machte sich fühlbar, die Preise der Wälder stiegen von Jahr zu Jahr und mit ihnen die Pretentionen der Waldverkaufenden Grundbesitzer. Der Eifer, Wald zu kaufen, führte die Kauflustigen in die abgelegensten Thäler; die guten Geschäfte der Sägemühlenbesitzer veranlaßten auch Andere Wälder zu kaufen und wieder zu veräußern. Manches Bäuerlein, das vor wenigen Jahren Angesichts einer verlockenden Thalersumme seinen Waldbestand auf viele Jahre hinaus verpachtete, bereut es jett vergebens nicht zuge= wartet zu haben, bis der Preis sich verdoppelt, ja verfünffacht hatte. Im Allgemeinen verbesserte sich die vielerorts gedrückte vekuniäre Lage der Bauern wesentlich durch den Geldzufluß, den ihnen ihre Wälder ver= schafften, doch könnte dieß noch weit mehr der Kall sein, wenn alle Käufer es verstanden hätten, die so leicht erworbenen Mittel vernünftig an= zuwenden. Uebermuth und Stolz, sowie üppige Lebensweise haben vieler= orts die Oberhand gewonnen, wo früher Einfachheit und Redlichkeit zu Immerhin dürften die guten Folgen, welche der rege Hause waren. Holzhandel direkt und indirekt im Lande hervorrief, die schlimmen über= Wie stünde es mit Norrland, bei seinem rauhen Klima und kargen Boden, mit seinen Kommunikationen, mit Handel und Gewerbe, mit der armen Leute Geldverdienst, mit den Schulen und Vielem mehr, wenn nicht der Holzhandel als ein sehr ergiebiges Geschäft Leben in's Land gebracht und ihm Mittel zugeführt hätte, sich vielerseits zu vervoll= kommmen und im Sinne des Fortschrittes zu bilden?

Was die Exploitation der Staats Waldungen anbetrifft, so geschieht diese ebenfalls durch Sägemühlebesitzer oder Holzhändler. Alle haubaren

Bäume des zu plänternden Distrikts werden unter Aufsicht des betreffensten Staatsforstbeamten gestempelt und per Baum an den Meistbietensten verkauft. Die Hauung und Absührung des Holzes geschieht stetst durch den Käufer und auf dessen Kosten.

Schließlich noch einige kurze Andeutungen über die Ausdehnung des Waldareals, worüber mein Prinzipal der Miteigenthümer des bedeutendsten Sägewerkes Norrlands disponirt. Zu diesem, seit 20 Jahren des stehenden Stablissement gehören als Sigenthum für alle Zeiten circa 150,000 schweiz. Juch. Waldboden mit dazugehörigen Gebäuden und gerodetem Boden, sowie ca. 300,000 schweiz Juch. auf gewisse Zeit, meist 50 Jahre hinaus, zur Exploitation gepachteter Waldboden, ausschließlich im Gebiete des Lyusne Flusses liegend, der Herjeadalen (Jemtlands Län) und Helsingland (Gesteborgslän) durchziehend, beim Sägewerk Ljusne sich in's Meer ergießt. Wenn es die geehrten Leser dieses Blatztes interessirt, über die Art und Weise der Holz- Exploitationen in Norrland etwas zu vernehmen, werde ich Ihnen ein nächstes Mal darüber berichten*) und schließe für heute mit freundlichem Gruß.

Worna, im Mai 1872.

Walo von Grenerz.

^{*)} Bemerkung der Redaktion. Wir münschen sehr, die Fortsetzung Ihrer forstlichen Berichte aus Schweden und bitten daher Ihr in Aussicht gestelltes Versprechen zu erfüllen.